

RS Vwgh 2002/7/9 2001/01/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hätte es nicht mit einer Darstellung der allgemeinen Situation im Kosovo bewenden lassen dürfen, sondern es wäre seine Aufgabe gewesen, ganz konkret die Situation der Asylwerberin (sie ist jugoslawische Staatsbürgerin, stammt aus dem Kosovo und gehört der albanischen Volksgruppe an) - vor dem Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse - für den gedachten Fall ihrer Abschiebung in den Kosovo in den Blick zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010164.X02

Im RIS seit

20.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at